Kriterienkatalog

über die zulässige Öffentlichkeitsarbeit der Stadtvertretung Norderstedt

Die Fraktionen erhalten Zuschüsse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Fraktionszuschüsse dienen daher ausschließlich der Finanzierung von kommunalen Tätigkeiten, die den Fraktionen gemäß Hauptsatzung und Geschäftsordnung der Stadt Norderstedt obliegen.

I. Allgemeine Kriterien für die Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit gehört zu den Zwecken, für die städtische Fraktionszuschüsse grundsätzlich verwendet werden dürfen. Prinzipiell bestehen hierzu 2 Einschränkungen:

1. Die Fraktionsgelder dürfen nicht für Zwecke der Parteien verwendet werden.

2. Kennzeichen des finanzierten Aufgabenbereiches einer zulässigen Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen ist die Information über die vergangene, gegenwärtige oder bevorstehende Tätigkeit der Fraktion in der Stadtvertretung oder die Reaktion der Fraktion auf die Verwaltungstätigkeit der Stadt Norderstedt.

II. Wesentliche Abgrenzungskriterien zur Zulässigkeit von Öffentlichkeitsarbeit

1. Um zulässige Öffentlichkeitsarbeit handelt es sich, wenn der Bezug zur kommunalpolitischen Arbeit bestimmten formalen und inhaltlichen Kriterien genügt. Im Ergebnis müssen Publikationen der sachlichen Information über die kommunalpolitische Arbeit dienen. Bei den von Fraktionen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit veranstalteten Umfragen ist dies ebenfalls zu beachten.

2. Die Finanzierung von Werbeartikeln ist grundsätzlich nicht mit der zweckgerichteten Verwendung von Fraktionsmitteln (Öffentlichkeitsarbeit) vereinbar, da diese Artikel einem anderen Zweig der Kommunikationspolitik (Werbung) zuzuordnen sind.

3. Die Fraktion muss deutlich als Fraktion in Erscheinung treten.

3.1. Anteilige Finanzierungen aus Mitteln der Fraktionen und der Parteien stößt in besonderem Maße an die Grenzen der Zulässigkeit (Verbot der Parteienfinanzierung).

4. Der Einsatz staatlicher Mittel im Wahlkampf für eine Partei ist unbestritten unzulässig. Fraktionen sind Organteile der Stadtvertretung und werden für diese Funktion mit Steuermitteln ausgestattet. Sie unterliegen also dem Verbot, Wahlkampfaktivitäten zu betreiben.

4.1. Die Öffentlichkeitsarbeit darf in der engeren Vorwahlzeit (6 Monate vor der Wahl) fortgesetzt aber unter Beachtung des Gebotes der Zurückhaltung nicht gezielt verstärkt werden. Sie muss einen konkreten Bezug zur aktuellen kommunalen Arbeit aufweisen und darf nicht auf Wahlwerbung ausgerichtet sein. In der Schlussphase des Wahlkampfes sind für den Einsatz öffentlicher Mittel besonders strenge Maßstäbe anzulegen.

4.2. Eine unangemessene Auflagenhöhe für schriftliches Material kann Indiz dafür sein, dass die Grenze zur unzulässigen Wahlwerbung überschritten wird. (Eine Definition für die Begrifflichkeit „unangemessene Auflagenhöhe" wird nicht gegeben, jedoch steht die Auflagenhöhe im Zusammenhang mit der Nähe zu einem Wahltag).

5. Unzulässig ist es, wenn der Sachinhalt eindeutig hinter die werbende Form zurücktritt, insbesondere bei Sympathiewerbung für einzelne Fraktionsmitglieder oder für die gesamte Fraktion. Ebenfalls ist u. a. die Ermittlung von Sympathiewerten für Politiker unzulässig.

6. Die Öffentlichkeitsarbeit hat sich im Grundsatz auf die Vermittlung sachgerechter, objektiv gehaltene Informationen zu beschränken. Eine sachliche Information kann Werbung für den eigenen politischen Standpunkt einschließen.

Fraktionen dürfen also ausdrücklich durch Tätigkeits-, Arbeits- und Leistungsberichte über ihre Fortschritte und Ergebnisse berichten – allerdings über ihre eigenen.

Den Fraktionen ist es aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Stellung als organisierte Teile der Stadtvertretung verwehrt, in lenkender oder fraktionsgreifender Weise auf die im gesellschaftspolitischen Bereich vollziehende Herausbildung einer öffentlichen Meinung einzuwirken.

Um eine unzulässige Parteifinanzierung mittels städtisch finanzierter Fraktionsarbeit zu vermeiden, bedarf es der Grenzziehung zwischen den Aufgaben der Fraktionen und denjenigen der Parteien. Erfolgt keine Trennung von Fraktions- und Parteiarbeit, ist die zweckwidrige Verwendung von Fraktionsmitteln zugunsten einer Partei als Parteispende zu werten, die nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 PartG unzulässig ist.

Es bedarf hilfreicher Abgrenzungskriterien zwischen zulässiger und unzulässiger Öffentlichkeitsarbeit von Fraktionen, um deren besonderer Eigenschaft gerecht zu werden. Es lässt sich sagen, dass sich eine informatorische Tätigkeit von Fraktionen im zulässigen Rahmen bewegt, wenn sie etwas Folgendes aufweist: eine eindeutige, nicht verschlüsselte Urheberschaft der Fraktion, ein unmittelbarer Bezug zur Kommunalarbeit, sowie ein sachbezogener Formulierungsstil, der nicht parteiwerbend wirkt.

Da für Haushaltsmittel das allgemeine Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gilt, sind die Vorschriften der VOL/A einzuhalten.

Eine detaillierte und erläuternde Auflistung aller Ausgaben für den Bereich „Öffentlichkeitsarbeit" ist zuführen und ggf. dem Fachbereich Stadtvertretung, Gremien und Öffentlichkeitsarbeit vorzulegen.